



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 01.03.2016

Nr.: 379

Änderung der Besonderen Bestimmungen
für den Bachelor-Studiengang
Soziale Arbeit (Übergangsregelung),
veröffentlicht in den Amtlichen
Mitteilungen Nr. 235 vom 27.06.2013,
Nr. 263 vom 11.11.2013,
Nr. 312 vom 18.12.2014

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen
Telefon: 0611 9495-1104
E-Mail: pruefungswesen@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Übergangsregelung), des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 01.03.2016

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

**Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
(Übergangsregelung), veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain
Nr. 235 vom 27.06.2013, AM Nr. 263 vom 11.11.2013, AM Nr. 312 vom 18.12.2014**

Aufgrund § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2015 (GVBl. S. 510), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule RheinMain am 26.01.2016 folgende Änderungen der o. a. Prüfungsordnung beschlossen.
Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO) der Hochschule RheinMain vom 20.08.2012, Amtliche Mitteilung Nr. 224 vom 16.04.2013 und wurde in der 136. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 16.02.2016 beschlossen und vom Präsidium am 01.03.2016 gem. § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

I. Änderungen

1. Zu Ziffer 14 wird Folgendes hinzugefügt:

„Diese Prüfungsordnung läuft aus. Zum 01.04.2016 tritt eine neue Prüfungsordnung in Kraft.

Studierende, die ihr Bachelor-Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, werden automatisch in die neue Prüfungsordnung übernommen.
Die Studierenden können dieser automatischen Übernahme durch schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss bis zum 30.04.2016 widersprechen.

Für die Studierenden, die der automatischen Übernahme in die neue Prüfungsordnung fristgerecht widersprochen haben, werden die Prüfungs- und Studienleistungen nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung unter Einschluss des letzten regulären Lehrangebots in Regelstudienzeit noch insgesamt drei Mal angeboten (siehe unten stehende Anlage Übergangsregelung). Danach erlischt der Anspruch auf Prüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und Studierende werden automatisch in die neue Prüfungsordnung (Inkrafttreten 01.04.2016) übernommen. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über die automatische Übernahme.

Studierenden werden die bisher erbrachten Leistungen gemäß einer vom Prüfungsausschuss erstellten Äquivalenzliste anerkannt. Setzt sich eine Studien- oder Prüfungsleistung nach neuer Prüfungsordnung aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung zusammen, wird der Mittelwert gebildet und nach der Tabelle A einer Note zugeordnet.

Tabelle A: Berechnung der Note einer Prüfungs- oder Studienleistung, die sich aus mehreren Prüfungs- oder Studienleistungen zusammensetzt:

Mittelwert	Notenwert		
1,0	1,0		
1,1	1,0		
1,2	1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,3	1,3		
1,4	1,3		
1,5	1,3		
1,6	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7	1,7		
1,8	1,7		
1,9	2,0		
2,0	2,0		
2,1	2,0		
2,2	2,3		
2,3	2,3		
2,4	2,3		
2,5	2,3		
2,6	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
2,7	2,7		
2,8	2,7		
2,9	3,0		
3,0	3,0		
3,1	3,0		
3,2	3,3		
3,3	3,3		
3,4	3,3		
3,5	3,3		
3,6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
3,7	3,7		
3,8	3,7		
3,9	4,0		
4,0	4,0		
4,1	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
4,2	5,0		
4,3	5,0		
4,4	5,0		
4,5	5,0		
4,6	5,0		
4,7	5,0		
4,8	5,0		
4,9	5,0		
5,0	5,0		

2. Es wird die Anlage Übergangsregelung hinzugefügt, die wie folgt lautet:

„1. Die Lehrveranstaltungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmalig wie folgt angeboten:

- a. Veranstaltungen des 1. Semesters letztmalig im WS 2015/16
- b. Veranstaltungen des 2. Semesters letztmalig im SS 2016
- c. Veranstaltungen des 3. Semesters letztmalig im WS 2016/2017
- d. Veranstaltungen des 4. Semesters letztmalig im SS 2017
- e. Veranstaltungen des 5. Semesters letztmalig im WS 2017/2018
- f. Veranstaltungen des 6. Semesters letztmalig im SS 2018
- g. Veranstaltungen des 7. Semesters letztmalig im WS 2018/19

2. Die Prüfungs- und Studienleistungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmalig wie folgt angeboten:

- a. Prüfungs- und Studienleistungen des 1. Semesters letztmalig im WS 2016/17
- b. Prüfungs- und Studienleistungen des 2. Semesters letztmalig im SS 2017
- c. Prüfungs- und Studienleistungen des 3. Semesters letztmalig im WS 2017/2018
- d. Prüfungs- und Studienleistungen des 4. Semesters letztmalig im SS 2018
- e. Prüfungs- und Studienleistungen des 5. Semesters letztmalig im WS 2018/2019
- f. Prüfungs- und Studienleistungen des 6. Semesters letztmalig im SS 2019
- g. Prüfungs- und Studienleistungen des 7. Semesters letztmalig im WS 2019/20

II. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.04.2016 in Kraft.

Wiesbaden, den 01.03.2016

Prof. Dr. Siglinde Naumann
Dekanin des Fachbereichs Sozialwesen

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsidentin